

1. Netzzugang

(1) Grundlage für den Netzzugang und den Transport von Erdgas ist der Abschluss eines Netzzugangsvertrages über den Netzzugang zwischen Stadtwerke Wittenberge GmbH und dem Transportkunden.

Dieser Vertrag regelt in Verbindung mit einem Transportdatenblatt die Bedingungen des Erdgastransportes vom Einspeisepunkt in das Stadtwerke Wittenberge GmbH Netz bis zur zeitgleichen und wärmeäquivalenten Entnahme am Ausspeisepunkt.

(2) Dem Abschluss eines Transportdatenblattes geht die schriftliche Transportanfrage an Stadtwerke Wittenberge GmbH voraus.

2. Transportanfrage

(1) Zwischen Transportanfrage und Transportbeginn muss in der Regel eine Mindestzeitspanne von 2 Monaten liegen. Die benötigte Vorlaufzeit zwischen Transportanfrage und Transportbeginn kann sich in begründeten Fällen, z.B. Anpassungsarbeiten an der Messanlage beim Netzendkunden, verlängern.

(2) Der Eingang der Transportanfrage wird dem Transportkunden innerhalb von 5 Werktagen schriftlich bestätigt. Mit der Bestätigung werden ggf. noch offene Punkte aus der Transportanfrage abgefordert. Stadtwerke Wittenberge GmbH beginnt die abschließende Bearbeitung der Transportanfrage erst, wenn alle erforderlichen Informationen für den beabsichtigten Transport vorliegen.

(3) Die Beantwortung der Transportanfrage wird in der Regel innerhalb von 12 Werktagen erfolgen.

(4) Wird aufgrund der Komplexität der Anfrage für die Bearbeitung ein längerer Zeitraum benötigt, wird Stadtwerke Wittenberge GmbH den Transportkunden darüber informieren.

(5) Die Beantwortung der Transportanfrage erfolgt schriftlich. Sie enthält bei negativem Ergebnis der Überprüfung der Transportmöglichkeit eine ausreichende Begründung.

3. Angebot durch Transportdatenblatt

(1) Ist der angefragte Transport durch die Stadtwerke Wittenberge GmbH möglich, erhält der Transportkunde ein von der Stadtwerke Wittenberge GmbH ausgefülltes Transportdatenblatt. Mit der Abgabe des Transportdatenblattes reserviert Stadtwerke Wittenberge GmbH die angefragte Transportkapazität für einen im Transportdatenblatt festgelegten Zeitraum. Gleichzeitig gibt das Transportdatenblatt Auskunft über die Transportentgelte und die Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen durch die Stadtwerke Wittenberge GmbH.

(2) Das Transportdatenblatt muss vor Ablauf der im Transportdatenblatt genannten Frist, vom Transportkunden unterzeichnet, bei Stadtwerke Wittenberge GmbH vorliegen.

(3) Ist dies nicht der Fall, verliert das Transportdatenblatt seine Gültigkeit und die reservierte Transportkapazität kann durch Stadtwerke Wittenberge GmbH anderweitig vergeben werden.

4. Engpassmanagement

(1) Kapazitätsbedarf bei Lieferantenwechsel

Beim Wechsel eines Netzendkunden zu einem neuen Lieferanten wird bei der Verteilung von Netzkapazitäten gegenüber dem Kunden bzw. neuen Lieferanten wie folgt verfahren:

Eine aufgrund des Lieferantenwechsels des Netzendkunden

(a) gegebenenfalls nicht mehr beanspruchte Kapazitätsbuchung oder

(b) eine entsprechende Kapazität im Endverteilernetz oder

(c) eine dem Netzendkunden zuzuordnende Kapazität in einer Sticheitung zu diesem Kunden wird vorrangig zur Deckung des durch den Lieferantenwechsel entstehenden Kapazitätsbedarfes des Netzendkunden zu Verfügung gestellt.

(2) Engpass der Transportkapazität und Transparenz

Ein Engpass der Transportkapazität ist dann gegeben, wenn bei Vorliegen konkurrierender vollständiger Netzzugangsanfragen nur eine beschränkte und damit insgesamt zur Deckung aller Anfragen auf der angefragten Transportstrecke bzw. in den relevanten Netzteilen nicht ausreichende freie Transportkapazität zu Verfügung steht. Die freie Transportkapazität wird ermittelt, indem von der jeweils verfügbaren technischen Transportkapazität die bereits für Dritte oder das eigene/verbundene Unternehmen vorzuhaltende Transportkapazität Stadtwerke Wittenberge GmbH teilt dem vom Engpass bezüglich der Transportkapazität jeweils betroffenen Netzzugangsinteressenten den Engpass unter Angabe der technischen Kapazität und der Summe der Buchungen auf diesem Leitungsabschnitt schriftlich mit.

(3) Zuordnungsverfahren

Liegt ein Engpass von Transportkapazitäten vor, wird Stadtwerke Wittenberge GmbH die Zuordnung der knappen Kapazitäten in der Regel nach dem Grundsatz "first committed - first served" vornehmen. Unterscheiden sich die Netzzugangsanfragen hinsichtlich der nachgefragten Leistung (z.B. Transportkapazität, Laufzeit etc.), wird Stadtwerke Wittenberge GmbH mit den Interessenten parallel über die Konditionen zur Erbringung der Leistung verhandeln. Stadtwerke Wittenberge GmbH wird den Zuschlag dem aus ihrer Sicht jeweils wirtschaftlich günstigsten Angebot innerhalb einer angemessenen Frist erteilen und die übrigen Bewerber über die Entscheidung informieren.

(4) Unterbrechbare Netzzugangsverträge bei Kapazitätsengpässen Besteht keine freie Transportkapazität zur vollständigen Deckung eines der Netzzugangsanfrage zugrundeliegenden Transportbegehrens, hat der nachfragende Netzzugangsinteressent einen Anspruch auf das Angebot eines durch die Stadtwerke Wittenberge GmbH unterbrechbaren Netzzugangsvertrages.

5. Sicherheitsleistung/Versicherungspflicht

(1) Für begründete Fälle behält sich die Stadtwerke Wittenberge GmbH vor, von dem Transportkunden

(a) eine angemessene Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen unwiderruflichen Bürgschaft einer deutschen Großbank mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und der Verpflichtung zur Zahlung auf erste Anforderung zu verlangen.

(b) den Nachweis über eine das Risiko für Erdgashändler/Versorgungsunternehmen ausreichend absichernde (deutsche/europäische) Haftpflichtversicherung abzuverlangen.

(2) Kommt der Händler einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 10 Kalendertagen nach, darf die Stadtwerke Wittenberge GmbH die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis Sicherheit geleistet ist.

(3) Der Händler ist berechtigt, seine Pflicht zur Sicherheitsleistung dadurch abzuwenden, dass er monatliche Vorauszahlungen jeweils bis zum 25. des Vormonats leistet. Danach ist Stadtwerke Wittenberge GmbH berechtigt, die Netznutzung ohne weitere Ankündigung zu unterbrechen. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

(4) Die Stadtwerke Wittenberge GmbH kann im Falle des Verzuges ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist Stadtwerke Wittenberge GmbH berechtigt, die Auffüllung der Sicherheitsleistung zu verlangen.

(5) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. Den Nachweis hierfür hat der Händler zu erbringen.

6. Netzzugangsvertrag und Transportdatenblatt

(1) Der Netzzugangsvertrag ist ein Vertrag, bei dem die transport und kundenspezifischen Daten und die darauf basierenden Netzzugangsentgelte einschließlich der Preise für zusätzliche Dienstleistungen in gesonderten Transportdatenblättern als wesentlicher Bestandteil dem Vertrag zugeordnet sind.

(2) Stadtwerke Wittenberge GmbH erstellt einen solchen Netzzugangsvertrag für einen Transportkunden erst, wenn mindestens eine Transportanfrage vorliegt.

(3) Den Netzzugangsvertrag erhält der Transportkunde in doppelter Ausführung zur Unterschrift. Die vom Transportkunden unterzeichneten Vertragsexemplare müssen innerhalb einer vorgegebenen Frist bei der Stadtwerke Wittenberge GmbH vorliegen.

Bei fristgerechter Vorlage erhält der Transportkunde ein von Stadtwerke Wittenberge GmbH unterzeichnetes Vertragsexemplar zugesandt.

(4) Ein Transportdatenblatt wird nur Bestandteil des Vertrages, wenn es vom Transportkunden durch Unterschrift bestätigt und fristgerecht bei Stadtwerke Wittenberge GmbH vorgelegt wurde. Dies setzt voraus, dass der dem Netzkunden parallel zugesandte Netzanschlussvertrag, vom Netzkunden und ggf. Grundstückseigentümer unterschrieben gleichzeitig bei Stadtwerke Wittenberge GmbH vorliegt.

7. Maßeinheiten

(1) Alle im Netzzugangsvertrag und Transportdatenblatt vorhandenen Volumenangaben (m³) beziehen sich auf den Normzustand des Erdgases (0°C; 1,01325 bar).

(2) Sämtliche in der Maßeinheit kWh vorhandenen Mengenangaben beziehen sich auf die Gaswärmemenge. Diese ist das Produkt aus dem Gasvolumen im Normzustand in m³ und dem jeweils gültigen Brennwert (Hs,n) des Gases in kWh/m³.

(3) Das Betriebsvolumen der Abrechnungswerte wird bei Messstellen ohne Mengenumwerter mit einer Z-Zahl auf der Basis p amb = 1012 mbar in ein Normvolumen umgerechnet.

8. Gasbeschaffenheit

Das zu transportierende Erdgas muss in seinen brenntechnischen Kenndaten sowie seinen Gehalten an Gasbegleitstoffen den Gasen der 2. Gasfamilie gemäß den jeweils gültigen technischen Regeln für die Gasbeschaffenheit (DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 260) entsprechen. Das an den Einspeiseanlagen übergebene Erdgas muss mit den Gegebenheiten in dem Stadtwerke Wittenberge GmbH-Netz kompatibel sein. Die Kompatibilität ist gegeben, wenn das eingespeiste Erdgas ohne zusätzliche Ausgleichs- oder Umwandlungsmaßnahmen im Transportsystem eine ordnungsgemäße Gasabrechnung (G 685) und störungsfreie Gasanwendung erlaubt und nicht zu Konflikten mit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen und Regelungen führt.

9. Netz- /Betriebsdrücke

Stadtwerke Wittenberge GmbH betreibt ihr Hoch-, Mittel- und Niederdruck-Gasversorgungs-Netz in den folgenden Druckgrenzen:

- Hochdruck (HD) > 1 bar
- Mitteldruck (MD) > 100 mbar; ≤1 bar
- Niederdruck (ND) ≤ 100 mbar

10. Odorierung

Im Stadtwerke Wittenberge GmbH Transportleitungssystem kann nur nicht odoriertes Erdgas transportiert werden. Bei einer Direkteinspeisung von odoriertem Erdgas in das übrige, mit THT-Odoriermittel (Tetrahydrothiophen) beaufschlagte Stadtwerke Wittenberge GmbH- Netz, hat der Transportkunde bei Verwendung von anderen Odoriermitteln auf Anforderung die Kompatibilität der beiden Stoffe nachzuweisen.

11. Grundsätze bei Ein- und Ausspeiseanlagen

(1) Ein- und Ausspeiseanlagen einschließlich der notwendigen Messanlagen und sind wie die dazugehörigen Ein- und Ausspeiseleitungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DVGW-Arbeitsblättern, den Technischen Mitteilungen des DVGW sowie den DIN/EN- Normen zu planen, zu bauen und zu betreiben.

(2) Bei der Planung der Anlagen berücksichtigt die Stadtwerke Wittenberge GmbH die berechtigten Belange des Transport - und Netzkunden.

(3) Ein- und Ausspeiseanlagen sind so aufzustellen, dass alle Anlagenteile auf Dauer gut zugänglich sind.

(4) Für die Ausstattung der vorhandenen Einspeiseanlagen mit Einrichtungen, die für die Abwicklung des Transportes notwendig sind, ist die Stadtwerke Wittenberge GmbH verantwortlich. Dabei anfallende Kosten werden von Stadtwerke Wittenberge GmbH getragen. Die Kosten für Änderungen und Erweiterungen von Ausspeiseanlagen und den dazugehörigen Ein -und Ausgangsleitungen gehen zu Lasten des Veranlassers.

(5) Ergibt sich aufgrund der Entwicklung der stündlichen Ein- oder Ausspeisung die Notwendigkeit einer Messstellenwechselung, so sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Veranlasser zu tragen.

(6) Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch das zuständige Eichamt oder eine andere behördlich zugelassene Prüfstelle verlangen. Ergibt die Prüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so trägt der Antragsteller, im anderen Fall die Stadtwerke Wittenberge GmbH, die Kosten der Prüfung.

(7) Bei Störungen der Gasmesseinrichtungen werden die erforderlichen Ersatzwerte anhand der vorhandenen Registriereinrichtungen herangezogen. Soweit keine Ersatzwerte zur Verfügung stehen, wird die abzurechnende Transportmenge unter Zugrundelegung eines vergleichbaren Transportzeitraumes vor dem Eintritt und nach der Beendigung der Störung zwischen Stadtwerke Wittenberge GmbH und Transportkunden einvernehmlich festgelegt.

12. Einspeiseanlage

(1) Muss für die Einspeisung von Erdgas aus dem vorgeschalteten Netz eines Netzbetreibers in das Stadtwerke Wittenberge GmbH-Netz eine neue Einspeiseanlage errichtet werden, gehen die Kosten für Planung, Bau und Betrieb der Einspeiseanlage zu Lasten des Transportkunden. Die Anlage geht in das Eigentum der Stadtwerke Wittenberge GmbH über.

(2) Bei der Festlegung des Anschlusspunktes an das vorgelagerte Netz ist die Stadtwerke Wittenberge GmbH mit einzubeziehen.

(3) Die Anschlussleitung ist in den Korrosionsschutz des vorgelagerten Leitungssystems einzubinden.

(4) Die Eigentumsgränze/Übergabepunkt wird einvernehmlich festgelegt.

13. Messanlagen in Einspeiseanlagen

(1) Die Messgeräteausrüstung und die Anlagenausstattung einer Messanlage in einer Einspeiseanlage sind abhängig von der maximal zu erwartenden stündlichen Durchflussmenge. Die Richtlinien und Anforderungen des vorgelagerten Netzbetreibers sind ggf. zu

berücksichtigen.

(2) Für die Gasvolumenmessung werden geeichte Messgeräte und Mengenumwerter zur Umwertung auf den Normzustand eingesetzt. Die Einspeisemengen werden wenn erforderlich oder gewünscht fortlaufend mit einer geeigneten Messdatenregistrierung aufgezeichnet.

(3) Die Auslegung der Gasvolumen-Messanlage erfolgt so, dass der zu erwartende maximale und minimale Gasdurchsatz, einschließlich des Eigenverbrauchs der Einspeiseanlage (Heizung, Vorwärmung u.ä.) den zugelassenen Messbereich des Gaszählers nicht unter –oder überschreitet. Die Messgeräte werden so installiert, dass eine größtmögliche Messgenauigkeit und hohe Verfügbarkeit gewährleistet ist.

(4) Soweit der Transportkunde für die übergebenen Erdgas mengen einen Referenzbrennwert zur Verfügung stellen kann, wird auf die Installation einer Brennwertmessanlage verzichtet.

(5) Für den Brennwert werden die Daten des am Einspeisepunkt vorhandenen Brennwertmessgerätes herangezogen. Wird an dem zwischen Stadtwerke Wittenberge GmbH und Transportkunden vereinbarten Einspeisepunkt keine Brennwertmessung vorgenommen, wird der dem Einspeisepunkt zugeordnete Referenzbrennwert herangezogen.

(6) Beim Erdgastransport von Gas mengen über eine gemeinsame Messstrecke einer Einspeiseanlage können aus messtechnischen Gründen die einzelnen Leistungen und Mengen verschiedener Transporteure nicht identifiziert werden. Die Identifizierung und Zuordnung erfolgt bei Stadtwerke Wittenberge GmbH durch den zeitgleichen Abzug der bei den einzelnen Netzendkunden der Transportkunden aus gespeisten Leistungen und Mengen bzw. anhand der vom Transportkunden abgegebenen Nominierungen gemäß den Festlegungen der Netzkopplungsvereinbarung zwischen Stadtwerke Wittenberge GmbH und dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber.

14. Ausspeiseanlagen

(1) Muss für die Versorgung des Netzendkunden mit Erdgas aus dem Netz der Stadtwerke Wittenberge GmbH eine neue Ausspeiseanlage errichtet werden, gehen die Kosten für Planung und Bau der Ausspeiseanlage, der Eingangs- und ggf. der Ausgangsleitung zu Lasten des Netzendkunden. Die Anlagen gehen in das Eigentum von Stadtwerke Wittenberge GmbH über.

(2) Die Auslegung der Ausspeiseanlagen bei Versorgung aus dem Hochdrucknetz erfolgt entsprechend den Anforderungen des Netzendkunden vorzugsweise zweiseitig.

(3) Für neue Ausspeiseanlagen zur Versorgung einzelner Netzendkunden aus dem Hochdrucknetz (Industrie, Heizwerke u. ä.) muss bei der Abnahme durch einen Sachkundigen/DVGW-Sachverständigen nach DVGW-Arbeitsblatt G490/G491 eine Bescheinigung vorliegen, aus der hervorgeht, dass alle der Ausspeiseanlagen nachgeschalteten Rohrleitungen, Gasdruckregler und Anlagen bis einschließlich dem nächsten Druckregelgerät bzw. der nächsten Sicherheitseinrichtung für einen Betriebsdruck ausgelegt und geprüft sind, der dem maximalen Ansprechdruck der DRA entspricht. Die Bescheinigung ist einzuholen und der Stadtwerke Wittenberge GmbH auszuhändigen.

(4) Für die Inbetriebnahme der Ausspeiseanlage muss die Person benannt werden, die vor Ort dem Stadtwerke Wittenberge GmbH-Sachkundigen für die Inbetriebnahme bestätigt, dass alle nachgeschalteten Anlagen gasdicht verschlossen sind.

15. Gasmessung am Ausspeisepunkt

(1) Die Ermittlung der Erdgas-Transportmenge und -leistung am Ausspeisepunkt des Netzendkunden muss durch Messgeräte erfolgen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Sollten sich aufgrund eines Netzzugangsvertrages für einen

Netzendkunden abweichend vom bisher üblichen Stadtwerke Wittenberge GmbH-Standard, höhere Anforderungen an die Mess-, Registrier- und/oder Datenübertragungseinrichtungen ergeben, wird die Stadtwerke Wittenberge GmbH den dadurch entstehenden Aufwand, dazu gehört auch ein höherer Betriebsaufwand, dem Transportkunden in Rechnung stellen.

(3) Für die Abrechnung werden die Messeinrichtungen bei leistungsgemessenen Netzendkunden einmal monatlich abgelesen und die Daten dem Transportkunden zur Verfügung gestellt. Bei nicht leistungsgemessenen Netzendkunden erfolgt die Ablesung einmal jährlich. Die Daten werden dem Transportkunden im Rahmen der Endabrechnung zur Verfügung gestellt.

(4) Benötigt der Transportkunde darüber hinaus zusätzliche Ablesungen und Datenbereitstellungen, so ist die Stadtwerke Wittenberge GmbH der hierfür entstehende zusätzliche Aufwand zu vergüten.

(5) Für die Erfassung der an den Netzendkunden gelieferten Gas mengen werden von der Stadtwerke Wittenberge GmbH geeichte Messgeräte eingesetzt. Diese geeichten Geräte stellen alle für die Abrechnung relevanten Daten dar. Für leistungsgemessene Kunden (Betriebsvolumen, Normvolumen, Stundenwerte, Zeit). Die Abrechnungsdaten werden dem Transportkunden von der Stadtwerke Wittenberge GmbH zur Verfügung gestellt. Werden durch einen Dritten für andere Zwecke weitere Messgeräte (z.B. zur Absteuerung seiner Nominierung) eingesetzt, so hat dieser für den Abgleich mit den geeichten Systemen zu sorgen.

16. Übergabedrucke an Netzendkunden

(1) Bei der Festlegung des Verbrauchsdruckes für einen Netzendkunden ist stets der kleinstmögliche Druck anzustreben.

(2) Für die Versorgung von Netzendkunden im ND- und MD- Bereich werden Hausdruckregler mit einem Ausgangsdruck von 22mbar eingesetzt.

(3) Die Versorgung von Kunden aus dem HD-Netz erfolgt grundsätzlich mit einem Ausgangsdruck von 22 mbar. In Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung vorgegebener Randbedingungen kann ein höherer Ausgangsdruck vereinbart werden.

17. Bilanzausgleich

(1) Ist der Transportkunde bei der Belieferung von leistungsgemessenen Netzendkunden aufgrund von unvermeidbaren, strukturell nicht planbaren Lastschwankungen nicht in der Lage, die Zeitgleichheit von Ein- und Ausspeisung zu gewährleisten, werden die Stadtwerke Wittenberge GmbH dem Transportkunden ohne zusätzliches Entgelt einen Flexibilitätsrahmen gewähren.

(2) Der Flexibilitätsrahmen ermöglicht es, dass die kumulierten stündlichen Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisemengen (Differenzmengen) innerhalb eines Monats einen Wert von 15% der maximalen Tagesmenge erreichen dürfen. Die maximale Tagesmenge ergibt sich aus der vereinbarten Transportleistung multipliziert mit 24. Gleichzeitig darf die Differenz zwischen Ein- und Ausspeisung der jeweiligen Stunde nicht größer als 15% der vereinbarten Kapazität sein.

(3) Eine Abweichung von maximal 15% kann sowohl in einer im Vergleich zur Ausspeisung höheren Einspeisung, als auch in einer im Vergleich zur Einspeisung höheren Ausspeisung bestehen.

(4) Will der Transportkunde den Flexibilitätsrahmen gemäß (2) erweitern, bietet die Stadtwerke Wittenberge GmbH einen erweiterten, entgeltlichen Bilanzausgleich bis zu einer Höhe von 25% der maximalen Tagesmenge bzw. der Stundenmenge an.

(5) Das Angebot für den unentgeltlichen und entgeltlichen Bilanzausgleich besteht nach Können und Vermögen, und auch für Erdgastransporte unter 10 km Transportentfernung.

(6) Wird die Dienstleistung Bilanzausgleich von einem der vorgelagerten Netzbetreiber erbracht, werden die für Stadtwerke Wittenberge GmbH zur Bezugssteuerung notwendigen Netzendkundendaten (Stundenmengen) zu Lasten des Transportkunden der Stadtwerke Wittenberge GmbH online zur Verfügung gestellt.

18. Differenzmengen

(1) Differenzmengen, die sich innerhalb des vereinbarten Flexibilitätsbandes bewegen, werden monatlich saldiert und mit den entsprechenden spezifischen Differenzmengenpreisen belegt. Handelt es sich um eine positive Menge (Auspeisung größer als Einspeisung), wird sie dem Transportkunden mit dem Preis **SDIPR** in €/kWh in Rechnung gestellt. Zeigt das Konto eine negative Menge an (Auspeisung kleiner als Einspeisung), wird diese Menge dem Transportkunden mit dem Preis **SDIPV** in €/kWh vergütet.

(2) Zeigt sich bei der monatlichen Aufrechnung der Differenzmengen, dass bei Anwendung Bilanzausgleich gemäß Punkt 17. Ziff. 2 die kumulierte Differenzmenge die vereinbarte maximale Tages-Flexibilität überschritten hat, werden die zuviel und die zuwenig gelieferten Mengen separat aufsummiert. Positive Mengen werden dem Transportkunden mit **SDAPR** in €/kWh in Rechnung gestellt, während negative Mengen dem Transportkunden mit **SDAPV** in €/kWh vergütet werden. Außerdem hat der Transportkunde im Falle einer positiven Menge (Auspeisung größer als Einspeisung) die den Flexibilitätsrahmen überschreitende maximale Stundendifferenzmenge mit **MSDPR** in €/kWh/h zu vergüten.

(3) Wird die maximale Stundendifferenzmenge gemäß (2) innerhalb des Abrechnungszeitraumes nochmals überschritten, so wird die Differenz zwischen der bereits berechneten Stundendifferenzmengenspitze und der neuen Spitze mit **MSDPR** in €/kWh/h in Rechnung gestellt.

(4) Die unter (1) genannten Differenzmengenpreise **SDIPR** und **SDIPV** werden auch für die Abrechnung der Differenzmengen beim Band/ Struktur-Verfahren, Punkt 23., und der Ausgleichsenergie gemäß Punkt 22. Anwendung von Standard-Lastprofilen/Ausgleichsenergie der "Allgemeine Netzzugangsbedingungen von E.ON Hanse AG", herangezogen.

(5) Die Grundlage der Differenzmengen-Preise, wie in den wesentlichen Netzzugangsbedingungen im Internet veröffentlicht, ist der umgerechnete Grenzübergangspreis* (BAFA) in €/kWh zzgl. Erdgassteuer. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des für den dritten Monat vor dem Abrechnungsmonat veröffentlichten Grenzübergangspreis.

19. Steuerungsdivergenz

(1) Im Rahmen des Transportprozesses darf die vereinbarte Kapazität lediglich um die festgelegte Steuerungsdivergenz von 2% überschritten werden. Die Inanspruchnahme dieser Differenz ist entgeltspflichtig. Das Entgelt berechnet sich aus dem Produkt der überschrittenen Leistung in m³/h und dem spezifischen Leistungspreis in €/m³/h.

(2) Wird die Grenze von 102% überschritten, zahlt der Transportkunde für die überschrittene Leistung den doppelten spezifischen Leistungspreis in €/m³/h.

(3) Die zusätzlich bezahlte Leistung steht dem Transportkunden für das restliche Gaswirtschaftsjahr zur Verfügung, ohne dass die vertraglich vereinbarte Leistung eine entsprechenden Aufstockung erfährt. Bemessungsgrundlage für Nominierungen und Umfang des Flexibilitätsrahmens beim Bilanzausgleich bleibt weiterhin die vereinbarte Kapazität. Lediglich die Überschreitung der Kapazität bis zur Höhe der zusätzlich bezahlten Leistung zieht keine neuen zusätzlichen Zahlungen nach sich.

(4) Wird diese erweiterte Leistungsspitze innerhalb des Gaswirtschaftsjahres nochmals überschritten, so wird die Differenz zwischen der bereits berechneten maximalen Spitze und der neuen Spitze mit dem doppelten spezifischen Leistungspreis in €/m³/h in Rechnung gestellt.

*monatlich ermittelt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

(5) Die aufgrund einer Leistungsüberschreitung zu zahlenden Entgelte werden dem Transportkunden in Rechnung gestellt und auf die verbleibenden Abschläge des restlichen Gaswirtschaftsjahres verteilt.

(6) Als Gaswirtschaftsjahr gilt die Zeit vom 01. Oktober, 06.00 Uhr eines Jahres bis zum 01. Oktober, 06.00 Uhr des Folgejahres. Bei unterjährigen Verträgen gemäß Punkt 25. ist in Ziffer (3), (4) und (5) die Restlaufzeit des Vertrages als Bemessungszeitraum anzusetzen.

(7) Sind Stadtwerke Wittenberge GmbH aufgrund von Überschreitung der vereinbarten Transportkapazität nachweislich Mehraufwendungen entstanden, so sind diese zu erstatten soweit sie das zusätzliche Leistungsentgelt gemäß Abs. (2) überschreiten.

(8) Befürchtet Stadtwerke Wittenberge GmbH aufgrund der Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Transportkunden nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Netzanlagen, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit im Hinblick auf die allgemeine Versorgung, so ist Stadtwerke Wittenberge GmbH insoweit zur Reduzierung oder Einstellung des Netzzuganges für den Transportkunden berechtigt, als dies zur Beseitigung des regelwidrigen Zustands geeignet und erforderlich ist.

(9) Stadtwerke Wittenberge GmbH wird den Erdgastransport unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für seine Einstellung entfallen sind und der Transportkunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme des Transportes ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

20. Ansprechpartner

Für die Sicherstellung eines störungsfreien Transportes und zur Abklärung von Abweichungen hinsichtlich der Nominierung, benennt der Transportkunde einen jederzeit erreichbaren verantwortlichen Ansprechpartner. Die Benennung des Ansprechpartners muss spätestens zum Abschluss des Netzzugangsvertrages über den Netzzugang bei Stadtwerke Wittenberge GmbH vorliegen.

21. Nominierung

(1) Für die Durchführung einer sicheren, vertragsgerechten und wirtschaftlichen Kundenversorgung benötigt Stadtwerke Wittenberge GmbH in der Regel vom Transportkunden täglich die Information, in welcher Größenordnung er die per Transportdatenblatt vereinbarte Transportkapazität am Folgetag nutzen möchte. Bei der Nominierung kann der Transportkunde 24 einzelne Stundenmengen (in der Addition entsprechen sie der Tagesmenge) angeben, oder auch nur eine Tagesmenge benennen. In diesem Fall werden die Stundenmengen gleichmäßig als 1/24 der nominierten Tagesmenge gewertet.

(2) Für die Nominierung gilt, dass für leistungsgemessene Netzendkunden und nicht-leistungsgemessene Netzendkunden die Nominierung getrennt erfolgen muss.

(3) Es gelten: als Stunde, die volle Stunde, als Tag, die Zeit von 06.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.

(4) Die Nominierung muss von Montag bis Freitag jeweils bis 12.00 Uhr erfolgt sein. Am Freitag erfolgt die Nominierung für den folgenden Samstag, Sonntag und Montag, sowie ggf. sich anschließenden Feiertagen. Eine Bestätigung der Nominierung erfolgt jeweils bis 16.00 Uhr. Es besteht die Möglichkeit, die Nominierung einmal unentgeltlich bis 12.00 Uhr am Gasfolgetag zu korrigieren (Renominierung). Eine Bestätigung der Renominierung erfolgt bis 18.00 Uhr. Die Renominierung tritt frühestens nach 6 Stunden in Kraft. Dies gilt auch für die Wochenenden und an Feiertagen.

(5) Der Wechsel von Sommer- auf Winterzeit bzw. von Winter- auf Sommerzeit erfolgt auf der Grundlage des Edig@s - Standards: -Beim Wechsel von der MEZ (Winterzeit) auf die MESZ (Sommerzeit) muss bis zum Umschaltzeitpunkt 3.00 MEZ nominiert werden. Anschließend erfolgt eine Neunominierung ab 2.00 Uhr MESZ beginnend, fortlaufend für die weiteren Stunden.

-Beim Wechsel von der MESZ (Sommerzeit) auf die MEZ (Winterzeit) muss bis zum Umschaltzeitpunkt 2.00 Uhr MESZ nominiert werden. Anschließend erfolgt eine Neunominierung ab 3.00 Uhr MEZ beginnend, fortlaufend für die weiteren Stunden.

(6) Erfolgt keine Nominierung oder trifft sie zu spät bei Stadtwerke Wittenberge GmbH ein, wird automatisch die Nominierung des entsprechenden Tages der Vorwoche zum Ansatz gebracht.

(7) Unterlässt der Transportkunde die Nominierung für einen längeren Zeitraum als 7 aufeinanderfolgende Tage, gelten ab dem achten Tag als angemeldete Mengen Null.

(8) Die Stadtwerke Wittenberge GmbH gemeldeten Werte müssen den Werten entsprechen, die dem Betreiber des vorgelagerten bzw. des nachgelagerten Netzes ohne Treibgasanteil übermittelt wurden. Eine Nominierung über die vereinbarte max. Transportkapazität hinaus oder die Einbeziehung der 2% Steuerungsdivergenz in die Nominierung ist unzulässig.

22. Anwendung von Standard- Lastprofilen/Ausgleichsenergie

(1) Der Transportkunde nominiert täglich für jeden Netzendkunden (Haushaltskunden) die 24 Stundenmengen des Folgetages. Die Summe der einzelnen nominierten Lastgänge wird als Einspeisung angesehen. Für Netzendkunden, die über denselben Einspeisepunkt beliefert werden und die innerhalb eines Temperaturgebietes liegen, kann eine Summen-nominierung vorgenommen werden.

(2) Nach Vorliegen der Abrechnungswerte wird Stadtwerke Wittenberge GmbH mittels der Tagesmitteltemperaturen gemäß (3) die stündliche Gasentnahme (Auspeisung) jedes Netzendkunden mittels der jeweils vereinbarten Lastprofil-Funktion nachbilden.

(3) Die von Stadtwerke Wittenberge GmbH verwendeten Tagesmitteltemperaturen, basieren auf Daten, die vom Deutschen Wetterdienst täglich gemeldet werden. Die für den Transport maßgeblichen Referenztemperaturstandorte werden im Transportdatenblatt festgelegt.

(4) Die Abweichungen zwischen Nominierung und dem synthetischen Ist-Profil gemäß (2) werden monatlich saldiert und mit einem 3monatigen Zeitversatz mit den jeweils gültigen Grenzübergangspreisen bewertet und einmal jährlich abgerechnet.

(5) Ist die nachgebildete Auspeisung größer als die Einspeisung (Nominierung), gilt die Differenzmenge als von VNG gelieferte Ausgleichsenergie. Sie ist Stadtwerke Wittenberge GmbH mit einem Entgelt SDIPR in €/kWh zu vergüten. Zusätzlich wird die maximale Überschreitung der nominierten Stundenmenge durch die nachgebildetesynthetische Ist -Stundenmenge in einem Abrechnungszeitraum mit MSDRP in Rechnung gestellt. Die Höhe von SDIPR, SSLP und MSDRP ist dem Transportdatenblatt zu entnehmen. Siehe auch Punkt 18. Differenzmengen.

(6) Ergibt die nachgebildete Auspeisung, dass sie kleiner ist als die Einspeisung (Nominierung), gilt die Differenzmenge als vom Transportkunden geliefert. Sie wird dem Transportkunden mit einem Entgelt SDIPV in €/kWh vergütet. Die Höhe von SDIPV ist dem entsprechenden Transportdatenblatt zu entnehmen. Siehe auch Punkt 18. Differenzmengen.

23. Band/Struktur- Verfahren in der Endverteilung

(1) Die vom Netzendkunden des Transportkunden tatsächlich benötigte Leistung, die durch die monatliche Bandleistung des Transportkunden nicht abgedeckt wird, stellt Stadtwerke Wittenberge GmbH für den Vertragszeitraum gegen Zahlung eines Strukturleistungsentgeltes zur Verfügung.

(2) Die Höhe der vom Transportkunden in Anspruch genommenen Strukturierung (Berechnungswert BWSL) ergibt sich aus der maximalen Differenz zwischen den Stundenwerten der Monatsbänder und der im Transportdatenblatt festgelegten Anschlussleistung der beim Netzendkunden installierten Gasgeräte

(3) Die Anschlussleistung ist der an einem Gasgerät fest eingestellte, in Gas zugeführte Wärmestrom in kW.

(4) Das Strukturleistungsentgelt errechnet sich aus dem spezifischen Strukturleistungspreis (SSLP) gemäß Transportdatenblatt und der vom Transportkunden in Anspruch genommenen Strukturierung (BWSL).

(5) Nach Vorlage der Endabrechnung wird die vom Netzendkunden

entnommene Gasmenge gegen die, im Zuge der Bandleistung eingespeister Menge verglichen. Zeigt sich dabei, dass der Transportkunde mehr Gas eingespeist hat, als der Netzendkunde dem Netz entnommen hat, vergütet Stadtwerke Wittenberge GmbH diese Menge mit dem Differenzmengenpreis SDIPV. Die Höhe von SDIPV ist im Transportdatenblatt festgelegt. Siehe auch Punkt 18 Differenzmengen.

(6) Ergibt der Mengenvergleich, dass der Netzendkunde dem Netz mehr Gas entnommen als der Transportkunde eingespeist hat, stellt Stadtwerke Wittenberge GmbH die beigestellten Gasmengen mit dem Differenzmengenpreis SDIPR in Rechnung. Die Höhe von SDIPR ist im Transportdatenblatt festgelegt. Siehe auch Punkt 18. Differenzmengen.

24. Netzzugangsentgelt

Die Netzzugangsentgelte richten sich nach der Einspeisestelle und der Ausspeisestelle des Erdgases und unterscheiden sich nach dem Transport im Bereich der Ferngasstufe (Punktzahl-Modell) und der Endverteilung (Endverteiler-Briefmarke). Erfolgt z.B. die Einspeisung in das Ferngas-Leitungssystem und die Ausspeisung im Endverteilernetz, so sind beide Preiskomponenten (Netzzugangsentgelt für die Transportleitungen und Netzzugangsentgelt für das Endverteilernetz) zu addieren.

(1) Das Netzzugangsentgelt für die Transportleitungen setzt sich aus dem Transportentgelt und dem Entgelt für Systemdienstleistungen zusammen.

-Das Transportentgelt wird in Abhängigkeit von der Punktzahl und der höchsten gemessenen Ausspeiseleistung beim Netzendkunden, mindestens jedoch von der vereinbarten Transportleistung in m³/h berechnet. Bei einer Überschreitung der kontrahierten Transportleistung wird ein zusätzliches Leistungsentgelt erhoben (vgl. 19. Steuerungsdivergenz). Das Entgelt für Systemdienstleistungen ist abhängig von der höchsten gemessenen Ausspeiseleistung beim Netzendkunden, mindestens jedoch von der vereinbarten Transportleistung in m³/h.

(2) Das Netzzugangsentgelt für das Endverteilernetz setzt sich aus dem Transportentgelt und dem Entgelt für Systemdienstleistungen zusammen.

-Das Transportentgelt hat zwei Preiskomponenten, das Arbeitsentgelt und das Leistungsentgelt.

-Das Arbeitsentgelt für die transportierte Erdgasmenge in m³ wird in Abhängigkeit der höchsten gemessenen Ausspeisemenge beim Netzendkunden, mindestens jedoch von der vereinbarten Transportmenge berechnet. Wird die vereinbarte Transportmenge überschritten, ergibt sich das zusätzlich in Rechnung gestellte Arbeitsentgelt aus dem Produkt von überschrittener Transportmenge in m³ und dem spezifischen Arbeitsentgelt in €/m³ auf Basis der bestellten Transportmenge. Bei dem Transport für die Belieferung von nicht-leistungsgemessenen Netzendkunden nach dem Lastprofil- bzw. Band/Struktur-Verfahren wird der Vorjahresverbrauch als vereinbarte Transportmenge herangezogen.

-Das Leistungsentgelt wird in Abhängigkeit von der höchsten gemessenen Ausspeiseleistung beim Netzendkunden, mindestens jedoch von der vereinbarten Transportleistung in m³/h berechnet. Bei dem Transport für die Belieferung von nichtleistungsgemessenen Netzendkunden (Haushaltskunden/Kleingewerbekunden), gilt die Anschlussleistung der beim Netzendkunden installierten Gasgeräte als vereinbarte Transportleistung. Wird die kontrahierte Transportleistung überschritten, wird ein zusätzliches Leistungsentgelt erhoben (vgl. 19. Steuerungsdivergenz). von der Anzahl der Kundenkontakte berechnet. Als Kontakt ist jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

(3) Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz (zur Zeit 16%) auf die Summe aller Komponenten der Netzzugangsentgelte hinzugerechnet.

25. Unterjährige Verträge

(1) Die Laufzeit eines Transportes beträgt in der Regel ein volles,

zusammenhängendes Jahr. Dieser Zeitrahmen wurde auch bei der Bemessung der Netzzugangsentgelte berücksichtigt.

(2) Wünscht der Transportkunde eine von diesem Standard abweichende Transportlaufzeit, beeinflusst der Transportzeitraum die Höhe des anteiligen Netzzugangsentgeltes. Die sich auf die Entgelthöhe auswirkenden Zeiträume sind Winter: Nov., Dez., Jan., Feb.

Übergangszeit: Mär., Okt.

Sommer: Apr., Mai, Jun., Jul., Aug, Sept.

(3) Bei Abrechnung des Leistungsentgeltes zieht die Inanspruchnahme des Winterzeitraumes-unabhängig von der Dauer die Anrechnung des vollen Leistungsentgeltes nach sich. Sind die beiden Übergangsmonate im Rahmen des Transportes betroffen-ohne dass der Winterzeitraum in Anspruch genommen wird, sind 75% des Leistungsentgeltes zu zahlen. Bei der Bemessung des Leistungsentgeltes in den Sommermonaten, wird der Monat mit 8,5% des Leistungsentgeltes angesetzt. Ergeben sich bei der Addition der Monatsfaktoren unter Einschluss mindestens eines Wintermonats Werte über 100%, werden die Werte, die über 100% hinausgehen, nicht berücksichtigt; sonst erfolgt die Begrenzung bei 95%.

(4) Die im Zuge eines unterjährigen Vertrages in der Endverteilung zu transportierende Erdgasmenge wird auf einen fiktiven Jahreswert hochgerechnet. Das auf dieser Menge basierende spezifische Arbeitsentgelt wird zur Berechnung des effektiven Arbeitsentgeltes auf der Grundlage der tatsächlichen Transportmenge herangezogen.

(5) Systemdienstleistung auf der Ferngasstufe wird entsprechend der Laufzeit des Vertrages anteilig in Rechnung gestellt. In der Endverteilung werden die tatsächlichen Kontakte zum Ansatz gebracht.

26. Konzessionsabgabe

(1) Aufgrund der zwischen Stadtwerke Wittenberge GmbH und diversen Gemeinden abgeschlossenen Konzessionsverträge ist Stadtwerke Wittenberge GmbH verpflichtet, an diese Gemeinden eine Konzessionsabgabe abzuführen. Die Höhe dieser Konzessionsabgabe bestimmt sich nach dem Konzessionsvertrag. Die Konzessionsabgabe zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer wird bezüglich des im Wege der Durchleitung gelieferten Erdgases dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet.

(2) §2 Abs.6 Satz 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in der Fassung vom 22. Juli 1999 bleibt unberührt.

27. Rechnungslegung/Abschlagszahlungen

(1) Die Rechnungslegung für das Netzzugangsentgelt (sowie ggf. zusätzlich vereinbarter Dienstleistungen) erfolgt zum Transportbeginn. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Steuerungs-differenz wird monatlich in Rechnung gestellt.

(2) Bis zur Endabrechnung zahlt der Transportkunde monatlich Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bestimmen sich nach der vereinbarten Transportmenge und der vereinbarten maximalen Stundenleistung.

(3) Die Abschlagzahlung muss jeweils bis zum 05. des laufenden Monats erfolgen.

(4) Bei Zahlungsverzug ist Stadtwerke Wittenberge GmbH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

(5) Gegen Forderung der Stadtwerke Wittenberge GmbH aus einem Netzzugangsvertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

28. Öffentliche Abgaben

Sollten an einen Träger öffentlicher Verwaltung für die Beförderung von Gas durch Leitungen neue, erhöhte oder zusätzliche Abgaben oder sonstige Leistungen zu erbringen sein, so ändert sich das Netzzugangsentgelt entsprechend den insoweit zu erbringenden Mehrleistungen. Vermindern sich

oder entfallen Abgaben und Leistungen, so ermäßigt sich das Netzzugangsentgelt entsprechend.

29. Rechnungsbeanstandungen

(1) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung haben innerhalb von 3 Wochen nach Absendung der Rechnung schriftlich zu erfolgen.

(2) Einwendungen, die sich gegen Messergebnisse richten oder sich auf einen Fehler beziehen, den der Einwendende ohne Verschulden nicht feststellen konnte, können auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend gemacht werden, sofern sie unverzüglich vorgebracht werden nachdem der Einwendende von dem Einwendungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(3) Einwendungen gegen die Rechnungen oder die Messergebnisse berechtigen den Transportkunden nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung; sie gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch. Im Falle eines offensichtlichen Rechenfehlers ist die Minderung des in der Rechnung angegebenen Betrages um den Fehleranteil statthaft.

(4) Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung werden in die nächste Rechnung einbezogen.

(5) Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung aufgrund von Einwendungstatbeständen gegen die Rechnungen erlöschen mit Ablauf des Gaswirtschaftsjahres, das demjenigen folgt, in welchem der zugrundeliegende Einwendungstatbestand gegeben ist. Dies gilt nicht, wenn die Einwendung vorher erhoben wurde.

30. Höhere Gewalt, Störungen, Unterbrechungen

(1) Durchleitungshindernisse infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt sowie durch Anordnung hoheitlicher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragsparteien liegen, bzw. die auch mit einem zumutbaren technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden die Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten.

(2) Dies gilt auch beim Auftreten von Fehlern oder Störungen am oder im Netz von Stadtwerke Wittenberge GmbH, die eine Durchleitung von Erdgas vollständig oder teilweise unmöglich machen. Dies teilt Stadtwerke Wittenberge GmbH dem Transportkunden unverzüglich in geeigneter Weise mit.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies erforderlich und möglich ist, bei der Behebung von Fehlern und Störungen zusammen zu arbeiten.

(4) Die Stadtwerke Wittenberge GmbH kann den Netzbetrieb unterbrechen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und / oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Stadtwerke Wittenberge GmbH wird den Transportkunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung frühestmöglich in geeigneter Weise unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und Stadtwerke Wittenberge GmbH dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.